**Anspruch auf Familienleistungen in der Slowakischen Republik für EU-Bürger, die in der Slowakei erwerbstätig sind**

Bürger anderer EU-Staaten, die **in der Slowakei erwerbstätig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Familienleistungen in der Slowakei.** Sie unterlegen sowohl dem slowakischen als auch dem EU-Recht. Die Slowakei kann diesen Arbeitnehmern Familienleistungen **in voller Höhe** auszahlen oder nur eine **Ausgleichsleistung,** wenn sie die Leistungen im Staat des Wohnorts des Kindes erhalten. Gemäß den Koordinierungsvorschriften ist es auch nicht möglich, die Leistungen in voller Höhe in zwei oder mehr EU-Staaten doppelt auszuzahlen.

 In der Slowakei beschäftigte zu- und abwandernde Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten können Kindergeld, Elterngeld oder Beihilfe bei Unterbringung des Kindes in Ersatzbetreuung beantragen. Leistungen werden vom zuständigen Amt für Arbeit, Soziales und Familie nach dem Beschäftigungs- oder Wohnort des Arbeitnehmers gezahlt.

Die grundlegenden Familienleistungen nach den slowakischen Rechtsvorschriften sind:

* Kindergeld
* Antrag in englischer Sprache hier
* Antrag in deutscher Sprache hier
* Elterngeld
* Antrag in englischer Sprache hier
* Antrag in deutscher Sprache hier

Ein **Bestandteil des Antrag** ist ein Verzeichnis der Dokumente, die zur Beurteilung des Anspruchs auf Leistung vorzulegen sind.

**Wann entsteht der Anspruch auf Familienleistungen?**

Der Anspruch entsteht für ein leibliches Kind, und zwar auch dann, wenn die Eltern des Kindes:

* geschieden sind
* mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht gemeinsam leben
* das Kind vom Gericht der Obhut eines Elternteils anvertraut ist
* Mutterschaftsgeld aus der Slowakei beziehen
* Krankengeld aus der Slowakei erhalten

Die Slowakische Republik zahlt zu- und abwandernden Arbeitnehmern Familienleistungen in voller Höhe oder nur eine Ausgleichsleistung zu den im Wohnsitzstaat des Kindes und des anderen Elternteils gezahlten Leistungen.

**Welcher Staat und in welchem Umfang werden Familienleistungen an zu- und abwandernde Arbeitnehmer auszahlen?**

Familienleistungen können nicht für **denselben Zeitraum in zwei Staaten gleichzeitig** gezahlt werden. Bei der Beurteilung des Anspruchs auf Familienleistungen werden die soziale Stellung der beiden biologischer Elternteile und der Wohnort des Kindes/der Kinder berücksichtigt.

Die Slowakei zahlt die Familienleistungen in **voller Höhe**, wenn sie als erster Staat für die Zahlung zuständig ist, weil der zweite Elternteil des Kindes in einem andere EU-Staat arbeitslos wird.

Wenn der Elternteil in einem anderen EU-Staat erwerbstätig ist bzw. Mutterschafts- oder Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezieht, **zahlt die Slowakische Republik nur eine Ausgleichsleistung bis zur Höhe der Leistungen nach slowakischem Recht,** weil der Staat für die Auszahlung der Familienleistungen zuständig ist, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist, sofern das Kind bei diesem Elternteil lebt.

Beispiel 1:

Ein Elternteil des Kindes ist in der Slowakei erwerbstätig, der andere Elternteil lebt mit dem Kind in Österreich und ist arbeitslos. In diesem Fall zahlt die Slowakei die volle Höhe der Familienleistungen und Österreich die Ausgleichsleistung aufgrund des Wohnorts.

Beispiel 2:

Ein Elternteil des Kindes ist in Ungarn erwerbstätig, wo er auch mit dem Kind lebt. Der andere Elternteil ist in der Slowakei erwerbstätig. In diesem Fall zahlt Ungarn die volle Höhe der Familienleistungen und die Slowakische Republik nur eine Ausgleichsleistung.

**Wann werden die Leistungen an zu- und abwandernde Arbeitnehmer ausgezahlt?**

Nach Antragstellung setzt sich die zuständige Behörde schriftlich mit dem Staat des anderen Elternteils in Verbindung, um den Anspruch auf Familienleistungen festzustellen. Zu diesem Zweck werden die E-Vordrucke verwendet, die zum Austausch der Informationen zwischen den einzelnen Staaten dienen. Nach Erhalt der Information kann die Behörde über den Anspruch auf die Leistung entscheiden und nach den vorgelegten Dokumenten bestimmt sie, ob der Arbeitnehmer eines anderen EU-Staates Anspruch auf die Leistung in voller Höhe oder nur auf eine Ausgleichsleistung in der Slowakei hat.